

# REACH-Leitfaden Textilindustrie



## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger, Herausgeber  
Fachverband der Textilindustrie Österreichs  
Wirtschaftskammer Österreich

Für Inhalt und Layout verantwortlich  
Mag. Ursula Feyerer  
DI Dr. Marko Sušnik

Herstellung  
Vervielfältigung im Eigenverlag

Wien, im Juni 2008

## Was ist REACH?

REACH ist die Bezeichnung einer EU-Rechtsvorschrift für Chemikalien, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Damit wird das Chemikalienrecht in der EU und somit auch in Österreich grundlegend geändert und ein neues Kapitel im sicheren Umgang mit Chemikalien beginnt. Die Kommunikation zwischen Anwender von Chemikalien bzw. Zubereitungen und ihren Lieferanten (Stoffhersteller / Formulierer), die in der textilen Kette schon seit langem zur Optimierung der Veredelungsprozesse wichtig ist, gewinnt unter REACH noch weiter an Bedeutung.

## Wofür steht REACH?

R steht für Registrierung, E für Evaluierung, A für Autorisierung und CH für Chemikalien. Damit ist gemeint, dass REACH die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe regelt.

## Ist die Textilindustrie von REACH betroffen?

JA, denn im Verlauf der Tätigkeit werden **Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse** verwendet, weitergegeben oder importiert. Stoffe als solche, in Zubereitungen und in einigen Fällen auch in Erzeugnissen werden durch REACH geregelt. Beispiele aus der Praxis können sein:

- Stoffe (zB. Natronlauge, Essigsäure, Natriumchlorid)
- Zubereitungen ist ein Gemisch aus Stoffen (zB. Weichmacher, Netzmittel, Waschmittel, Appreturmittel)
- Erzeugnisse (zB. Garn, Stoffballen, Flächengebilde, Verpackungsmaterial)



## Welche Rollen gibt es unter REACH?

<p><b>Hersteller und/oder Importeur<sup>1</sup></b> eines Stoffes als solchen, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis</p>
<p><b>Nachgeschalteter Anwender<sup>2</sup></b> Formulierer (Hersteller von Zubereitungen) oder Anwender (Industrie od. Gewerbe)</p>
<p><b>Händler<sup>3</sup></b></p>

<sup>1</sup> Siehe [http://wko.at/up/enet/chemie/Folder\\_Handel.pdf](http://wko.at/up/enet/chemie/Folder_Handel.pdf)

<sup>2</sup> Siehe [http://wko.at/up/enet/chemie/REACH\\_Folder\\_Fragen.pdf](http://wko.at/up/enet/chemie/REACH_Folder_Fragen.pdf)

<sup>3</sup> Siehe [http://wko.at/up/enet/chemie/Folder\\_Handel.pdf](http://wko.at/up/enet/chemie/Folder_Handel.pdf)

## Was bedeuten diese Rollen für die Textilindustrie?



- Nachgeschalteter Anwender als
  - Verwender von Chemikalien
  - Formulierer (Hersteller von Gemischen)
  - Produzent von Erzeugnissen
- Importeur
  - von Zubereitungen
  - von Stoffen
  - von Erzeugnissen
- Weiters kann er in seiner Rolle als Importeur, nachgeschalteter Anwender oder ev. Händler auch ein Lieferant von
  - Zubereitungen
  - Stoffen
  - Erzeugnissensein.

## Was ist ein Import?

Stoffe (auch in Zubereitungen, zB. Wirkstoffe, Lösungsmittel, Additive usw.), die in den EWR importiert werden, sind **ab 1 t pro Kalenderjahr registrierungspflichtig**. Dadurch wird man zum **Importeur** und ist verpflichtet, eine Registrierung für den betreffenden Stoff durchzuführen. In diesem Fall empfehlen wir dringend eine **Vorregistrierung**. Das Thema Import und Handel wird im Leitfaden „REACH für Händler und Importeure“ ausführlicher behandelt<sup>4</sup>.

**ACHTUNG:** Wenn man Stoffe aus der Schweiz, Türkei, Staaten der ehem. Sowjetunion sowie Jugoslawiens (außer Slowenien) bezieht, ist man ein Importeur.

## Was ist die Vorregistrierung?

Im Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Dezember 2008 können Phase-in-Stoffe **vorregistriert** werden. Phase-in-Stoffe sind hauptsächlich Altstoffe mit einem EINECS-Eintrag<sup>5</sup>. Nutzen Sie diese Möglichkeit, falls Sie von einer Registrierung betroffen sein könnten!

Die Vorregistrierung ist **gebührenfrei**, verpflichtet später nicht zu einer Registrierung und berechtigt zur Inanspruchnahme von **Übergangsfristen**, die bis zu 10 Jahre betragen können. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Vorregistrierung auch nach dem 1. Dezember 2008 möglich.

- **Wozu die Vorregistrierung?**
  - Nutzung von bis zu zehnjähriger Übergangsfristen
  - Gemeinsame Nutzung von Prüfdaten
  - Minderung von Registrierungs- und Prüfkosten

<sup>4</sup> Siehe [http://wko.at/up/enet/chemie/Folder\\_Handel.pdf](http://wko.at/up/enet/chemie/Folder_Handel.pdf)

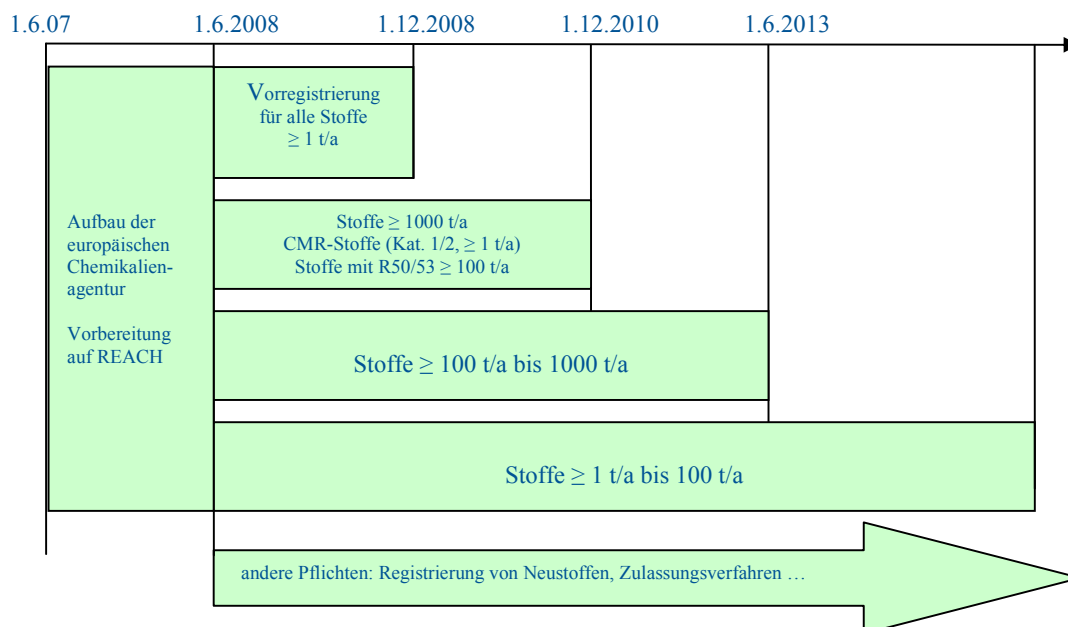
<sup>5</sup> Die exakte Definition eines Phase-in-Stoffes finden Sie in Art. 3 Z20 der REACH-Verordnung

Nur, wenn ein Stoff vorregistriert wurde, muss dieser nicht sofort VOR der Herstellung oder dem Import vollständig registriert werden. Die Zeit zwischen Vorregistrierung und Registrierung soll dazu genutzt werden, andere potenzielle Registranten zu ein und demselben Stoff zu finden und gemeinsam Registrierungs dossiers vorzubereiten.

- **Welche Daten sind notwendig?**
  - Stoffnamen (gegebenenfalls EINECS- und CAS-Nummer)
  - Kontaktdaten (Name und Anschrift des Registranten)
  - Frist für die Registrierung und Mengenbereich
  - gegebenenfalls Namen von Stoffen mit ähnlichen Eigenschaften

Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website bis 1. Januar 2009 eine Liste aller vorregistrierten Stoffe.

- **Wo und Wie führe ich die Vorregistrierung durch?**<sup>6</sup>
  - Direkte online Vorregistrierung über die REACH-IT Webseite.
   
<https://reach-it.echa.europa.eu/reach/public/welcome.faces>
  - offengelegtes XML-Dateiformates können in einem breiten Rahmen individuelle Lösungen gebastelt werden.
   
<http://ecwbiu5.jrc.it/index.php?fuseaction=home.preregistrationFormat&type=public>
  - IUCLID 5 - Plugin erweitert IUCLID 5 um Funktionen, die für die Vorregistrierung notwendig sind.
   
<http://ecwbiu5.jrc.it/index.php?fuseaction=home.preregistrationPlugin&type=public>
- **Wie lange sind die Übergangsfristen?**



<sup>6</sup> Siehe [http://wko.at/up/enet/chemie/Techn\\_Loesungen\\_Vorregistrierung.pdf](http://wko.at/up/enet/chemie/Techn_Loesungen_Vorregistrierung.pdf)

▪ **Wird es eine Vorregistrierungsnummer geben?**

Nach Einreichung einer online Vorregistrierung und erster Validierung durch die ECHA wird zunächst eine "submission number" vergeben. Danach erhält man in seine interne mailbox eine Verknüpfung zum "submission report" und die Vorregistrierungsnummer. Damit bekommt man auch Zugang zur Website des "pre-SIEF".

## Was muss ich als Importeur von Erzeugnissen beachten?

Nicht nur Stoffe und Zubereitungen sind von REACH betroffen. Auch beim Import von Erzeugnissen (Fertigwaren) kann es Verpflichtungen geben.

- Wird ein Stoff aus einem Erzeugnis **beabsichtigt** freigesetzt, muss dieser ab einer Tonne pro Kalenderjahr registriert werden. Das sind zB. Duftstoffe auf Bekleidung.
- Wird ein Stoff der Zulassungskandidatenliste **unbeabsichtigt** freigesetzt, muss dieser ab einer Tonne pro Kalenderjahr notifiziert werden, wenn der Stoff im Erzeugnis mit über 0,1 Masseprozent enthalten ist. Mehr zu dieser Liste findet man auch auf der Homepage der WKÖ<sup>7</sup>. Diese Verpflichtung tritt ab 1. Juni 2011 in Kraft.

Beide Pflichten entfallen, wenn der betreffende Stoff, von wem auch immer (unabhängig von der Lieferkette) bereits für die entsprechende Verwendung registriert wurde. Die Informationsverpflichtung bleibt jedoch weiterhin bestehen.

- Tonnagenunabhängig besteht ab 0,1 Masseprozent eines gelisteten Stoffes eine Informationspflicht an die eigenen Kunden. Diese beinhaltet zumindest den Namen des betreffenden Stoffes. Diese Verpflichtung tritt ab Veröffentlichung der Kandidatenliste in Kraft.

## Was ist eine Registrierung?

Eine Registrierung erfolgt bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki. Jeder Stoff, der ab **1 t pro Kalenderjahr** importiert oder hergestellt wird, muss vom jeweiligen Importeur oder Hersteller registriert werden. Es ist ohne Belang, ob der Stoff bereits von einem anderen registriert wurde -



jeder registriert seinen Stoff selber! Dafür ist immer ein **technisches Dossier** einzureichen. Ab einer Menge von 10 t eines Stoffes pro Kalenderjahr muss zusätzlich noch ein umfangreicher **Stoffsicherheitsbericht** beigefügt werden. Ein **Hersteller von Gemischen** muss - vorausgesetzt die eingesetzten Stoffe sind registriert - keine Registrierung durchführen.

**Bitte beachten Sie, dass eine Registrierung ein sehr teures und aufwändiges Verfahren ist!**

## Wie kann ich eine Registrierung umgehen?

- In dem ich Stoffe als solche und in Zubereitungen von Lieferanten aus dem EWR beziehe.
- Wenn mein Hersteller aus einem Drittland einen **Alleinvertreter** bestimmt.

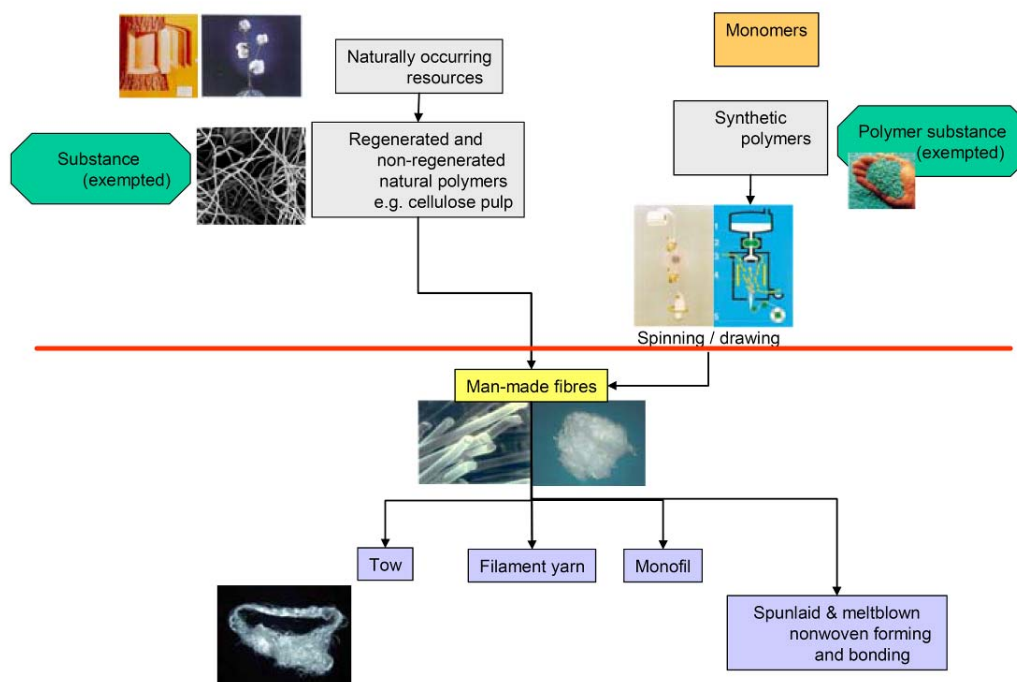
<sup>7</sup> Siehe [http://wko.at/up/enet/chemie/REACH\\_Zulassungskandidatenliste.pdf](http://wko.at/up/enet/chemie/REACH_Zulassungskandidatenliste.pdf)

## Was ist ein Alleinvertreter?

Dieser vertritt einen **nicht im EWR ansässigen Hersteller** und übernimmt dessen Rechte und Pflichten. Er kann entweder lediglich offizieller Vertreter des Herstellers sein oder auch selbst importieren. Andere Importeure des Herstellers werden durch einen Alleinvertreter nachgeschaltete Anwender. Die Rolle eines Alleinvertreters sollte man sich gut überlegen und entsprechend vertraglich regeln. Auch wenn für die Textilindustrie zu erwarten ist, dass der Hersteller in der Regel einen Alleinvertreter bestellen wird, sollten Sie sich bei diesem rechtzeitig erkundigen!

## Ist ein Garn ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis?

Die Abgrenzung Stoff bzw. Zubereitung oder Erzeugnis ist nicht immer trivial. Die technische Leitlinie zu Erzeugnissen der ECHA bietet jedoch gerade für die Textilindustrie anschauliche Hilfe.



Quelle: *Guidance on requirements for substances in articles*, S. 86  
 (technische Leitlinie zu Erzeugnissen der ECHA)

Die rote Linie verbildlicht die Abgrenzung von Erzeugnis zu Stoff/Zubereitung. Erzeugnisse sind nur unter gewissen Voraussetzungen von REACH betroffen<sup>8</sup>!

<sup>8</sup> Siehe unter „Was muss ich als Importeur von Erzeugnissen beachten?“ bzw. detaillierter [http://wko.at/up/enet/chemie/REACH\\_Info\\_Erzeugnisse.pdf](http://wko.at/up/enet/chemie/REACH_Info_Erzeugnisse.pdf)

## Was ist eine Meldung der Verwendung?

Stoffe dürfen unter REACH nur so **Verwendung** finden, wie es der Registrant in seinem Dossier bzw. SDB **berücksichtigt**. Unberücksichtigte Verwendungen können dem Registranten (Lieferanten) gemeldet werden, damit er diese Verwendung aufnimmt. Ein nachgeschalteter Anwender kann seine Verwendung auch selber an die ECHA melden.

## Warum sollte ein Anwender seine Verwendung selber melden?

Eine eigene Meldung wird notwendig wenn:

- Ein Registrant (Lieferant) eine Verwendung aus **Gesundheits- oder Umweltschutzgründen** verweigert.
- Ich eine Verwendung **geheim** halten möchte.

## Was ist bei einer solchen Meldung zu tun?



Folgende **Informationen** müssen **gemeldet** werden:

- Meine Identität und Kontaktangabe
- falls verfügbar die Registrierungsnummer des betroffenen Stoffes
- Stoffidentität
- Identität des Registranten oder Lieferanten
- kurze allgemeine Angaben zur Verwendung und den Verwendungsbedingungen

Unter gewissen Umständen muss der Anwender eine eigene **Stoffsicherheitsbeurteilung und -bericht** zur Verwendung erstellen. Diese muss nicht an die ECHA übermittelt werden.

## Wann kann auf eine Stoffsicherheitsbeurteilung verzichtet werden?

- Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes für den Stoff oder die Zubereitung ist nicht vorgeschrieben.
- Eigener Lieferant muss keinen Stoffsicherheitsbericht erstellen.
- Der Anwender verwendet den Stoff in einer Gesamtmenge von weniger als 1 t pro Kalenderjahr.
- Der Anwender wendet ein Expositionsszenario an oder empfiehlt ein solches, das mindestens die Bedingungen des ihm im Sicherheitsdatenblatt mitgeteilten Expositionsszenarios enthält.
- Die Konzentration des Stoffes in einer Zubereitung ist niedriger als einer der Werte nach<sup>9</sup>
  - dem Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach Titel XI der REACH-VO
  - der Zubereitungsrichtlinie (RL 1999/45/EG)
  - der Stoffrichtlinie (RL 67/548/EWG) bzw.
  - ab 0,1 Massenprozent eines PBT- oder vPvB-Stoffes

<sup>9</sup> Siehe Art. 14 Abs. 2 der REACH-VO



- Der Anwender verwendet den Stoff für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung, sofern die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gemäß den Anforderungen der Rechtsvorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt angemessen beherrscht werden.

## Was sind die nächsten Schritte in meinem Unternehmen?

Auf jeden Fall sollten Sie bestimmen, WER für die Umsetzung von REACH in Ihrem Unternehmen verantwortlich sein soll. Weitere Schritte, die Sie unternehmen sollten finden Sie

- im Excel-Arbeitsblatt für die Textilindustrie<sup>10</sup>  
„8 unterstützende Schritte für REACH“
- oder allgemeiner im Leitfaden REACH in der Praxis<sup>11</sup>  
„11 konkrete Schritte“

## Wo finde ich weitere Informationen?

Die Wirtschaftskammer Österreich hat für Sie eine Reihe von kostenlosen Informationen und Services zusammengestellt.

## REACH online

Homepage mit umfangreicher REACH-relevanter Datensammlung

[www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach)

Hier finden Sie unter anderem:

- REACH-Infofolder  
„Das kleine 1x1 für Hersteller, Händler und Verwender“  
(12-seitige kompakte Übersicht zu REACH)
- REACH in der Praxis  
„Ein Leitfaden für Unternehmer“ (Tiefgehende, aufbereitete Information auf 76 Seiten)
- Liste mit REACH-ExpertInnen für Vorträge und Beratung
- REACH Newsletter  
elektronische Information zu aktuellen REACH Themen
- REACH Standardfragebogen



REACH Ansprechpartner

WKÖ, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

DI Dr. Marko Sušnik, T +43 (0)5 90 900-4393, E [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)

<sup>10</sup> Siehe [http://www.textilindustrie.at/p2/doc/REACH\\_8\\_Schritte.xls](http://www.textilindustrie.at/p2/doc/REACH_8_Schritte.xls)

<sup>11</sup> Siehe [http://wko.at/up/enet/chemie/REACHinderPraxis\\_15122006\\_Leitfaden.pdf](http://wko.at/up/enet/chemie/REACHinderPraxis_15122006_Leitfaden.pdf)